

Verein zur Förderung der Partnerschaft in der „Einen Welt“

Vereinsatzung (Stand 15.11.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Eine Welt Verein, RT e.V.“

Er hat seinen Sitz in Reutlingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Stuttgart unter der Nummer VR350859 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hier das Verständnis für andere Völker und Kulturen sowie die Einsicht in deren soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit zu fördern. Außerdem soll die Vernetzung internationaler, ökologischer Bedingungen aufgezeigt werden.

- Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

- Dazu dienen vor allem Veranstaltungen, Informationsmaterial, die Bereitstellung von Räumen, der Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Projekten zu den o.a. Zwecken, sowie die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und darf in seinen Grundsätzen nicht verändert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „BROT FÜR DIE WELT“ und „MISEREOR“, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgabe des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

3. Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenz
- Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten.

- Verwendung von Jahresüberschüssen
 - Wahl und Entlastung von Vorstand und Beirat
 - Auflösung des Vereins
2. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
 3. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
 4. Die MV ist mindestens einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr einzuberufen. Zwanzig Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der MV binnen Monatsfrist verlangen.
 5. Die MV wird von einem Mitglied des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem Sprecher des Vorstands zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Dem Protokoll sind die jeweiligen Berichte beizufügen.
 7. Ist eine MV nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von 10 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 8. Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis regelt der Vorstand durch Beschluss in eigener Zuständigkeit; er ernennt einen Sprecher des Vorstandes.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.
3. Der Vorstand ist in getrennter Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 4 Vereinsmitgliedern, ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Einer der Sitze gehört automatisch der jeweiligen Ladenleitung (geborenes Mitglied).
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten und kann vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen und bei wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden, die Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Satzung vom 24.10.2013

Änderung bei der Mitgliederversammlung am 15.11.2018